

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Herrn Ministerpräsident
Winfried Kretschmann MdL
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Stuttgart, 03. Februar 2015

Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und notwendige Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

In der Pressemitteilung der Landesregierung Nr. 164/2014 vom 14.10.2014 über den Flüchtlingsgipfel wurde bereits darauf hingewiesen, dass für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) eine bundesweite Lösung erforderlich ist. Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sind der gleichen Ansicht und bitten Sie deshalb dringend, die bayerische Gesetzesinitiative (Bundesratsdrucksachen 443/14 und 444/14) aus folgenden Gründen zu unterstützen:

Letztes Jahr sind in Baden-Württemberg fast 26.000 Flüchtlinge angekommen. Nach einer aktuellen Erhebung von Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg waren darunter allein am Stichtag 31. Dezember 2014 600 junge Menschen, die in Obhut genommen wurden, 459 für die Jugendhilfemaßnahmen eingeleitet waren und 158 die sich in Maßnahmen für junge Volljährige befanden.

Besonders belastet vom Zustrom dieser Kinder und Jugendlichen sind vor allem die Städte Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Mannheim und Konstanz sowie die Landkreise Lörrach, Ortenaukreis, Konstanz und Esslingen. Besonders belastet bedeutet:

1. Erschöpfte Unterbringungsmöglichkeiten

Durch die große Zahl an UMF sind in diesen Jugendamtsbezirken inzwischen die Kapazitäten für Inobhutnahmen und die nötigen Anschlusshilfen erschöpft. Die betroffenen Kreise bemühen sich mit Unterstützung des KVJS nach Kräften, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, die auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllen. Schon jetzt ist aber absehbar, dass dies kurzfristig in ausreichendem Maße kaum gelingen wird.

l. Zusätzliche Kosten

Die Kosten der Leistungen (zum Beispiel Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung) werden dem Jugendamt zwar erstattet, entweder nach § 89 d SGB VIII durch den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger oder nach §§ 89 ff SGB VIII durch den KVJS als überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Nicht erstattet wird aber der Aufwand des Jugendamts, zum Beispiel für Amtsvormundschaft, den Einsatz des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Hilfeplanung usw. Er ist nach Anzahl und individuellem Bedarf der UMF unterschiedlich. In den besonders belasteten Kreisen ist dieser Aufwand beträchtlich.

l. Verteilungsproblematik

Unter Federführung des Landkreistages und unter Beteiligung des Städtetags, des Sozialministeriums sowie des Integrationsministeriums wurden letztes Jahr Möglichkeiten zu einer landesweiten Verteilung geprüft. Ende 2014 wurde schließlich das Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie die Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz geändert. Seither können auch **asylsuchende UMF**, die sich nicht bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe, sondern in einem anderen Kreis melden, einem Verteilungsverfahren zugeführt werden. **Ein Großteil der UMF stellt aber gar keinen Asylantrag und kann aufgrund der derzeitigen Regelungen im SGB VIII auch nicht verteilt werden.** Sie verbleiben in der Zuständigkeit des Jugendamtes, das sie in Obhut genommen hat.

Bayerische Gesetzesinitiative

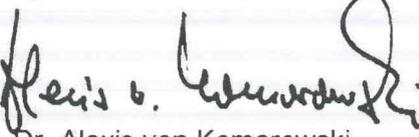
Der Bundesrat hat am 10.10.2014 über einen Gesetzesentwurf von Bayern zu Änderungen in den §§ 86 und 87 SGB VIII und über einen Antrag für ein bundesweites Verteilungsverfahren für UMF beraten (Bundesratsdrucksachen 443/14 und 444/14). Der Entwurf wurde in die Ausschüsse verwiesen. Ziel des Entwurfs ist, den erheblichen Belastungen der besonders vom Zustrom betroffenen Jugendämter entgegenzuwirken und eine Verteilung sämtlicher UMF zu ermöglichen, unabhängig davon, ob ein Asylantrag gestellt wurde oder nicht.

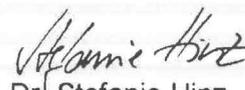
Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene unterstützen die bayerische Gesetzesinitiative und fordern flankierende, auf die jeweilige Situation angepasste landesrechtliche Umsetzungsregelungen.

Auch aus unserer Sicht besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Kommunalen Landesverbände und der KVJS bitten deshalb die Landesregierung, die bayerische Gesetzesinitiative zu unterstützen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor


Dr. Alexis von Komorowski
Stv. Hauptgeschäftsführer


Dr. Stefanie Hinz
Stv. Hauptgeschäftsführerin